

**2. Änderung der  
Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wangerland  
(Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

**Artikel 1**

Der § 1 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Gesamtaufwand für die Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 Satz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- zu 51 % durch sonstige Deckungsmittel
- zu 32 % durch Gästebeiträge
- zu 4 % durch ungedeckter Aufwand (Bäder)
- zu 4 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner
- zu 9 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)

**Artikel 2**

Die Absätze 1 bis 3 des § 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Übernachtung:

	Gästebeitragszone	Hauptsaison	Übrige Zeit
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene)	Zone I Zone II	3,20 € 1,60 €	1,30 € 0,65 €
Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre)	Zone I Zone II	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €

Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre)	Zone I Zone II	1,20 € 0,60 €	0,50 € 0,25 €
Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre)	Zone I Zone II	2,40 € 1,20 €	1,00 € 0,50 €

Als Hauptsaison gilt die Zeit vom frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber ab dem 01. April bis zum 31. Oktober. Als Übrige Zeit gilt die Zeit vom 01. Januar bis zum frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber bis 31. März sowie vom 01. November bis zum 31. Dezember.

- (2) Der unter Anwendung der nach Abs. 1 festgelegten Übernachtungssätze zu errechnende Gästebeitrag beträgt höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahresgästebeitrag.
- (3) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

	Gästebeitragszone	Jahresgästebeitrag
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene)	Zone I Zone II	96,00 € 48,00 €
Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre)	Zone I Zone II	0,00 € 0,00 €
Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre)	Zone I Zone II	36,00 € 18,00 €
Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre)	Zone I Zone II	72,00 € 36,00 €

## § 2 Inkrafttreten